

Aktz.: 6126 O69

Untere Zahlbacher Straße O69

I. Vermerk

über die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 13.05.2019 bis 23.06.2019 einschließlich bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt. Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt und im Rathausfoyer ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnten der Bauleitplanentwurf / die Bauleitplanentwürfe im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser erneuten, eingeschränkten Offenlage erfolgte am 03.05.2019 im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Während dieses Offenlagezeitraumes sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:

keine

B Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abt. Sport

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH

- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Telefonica Germany GmbH u. Co. OHG
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- 67-Grün- und Umweltamt

1. Deutsche Telekom Technik GmbH

- Schreiben vom 18.06.2019 -

Die Telekom hat bereits mit Schreiben vom 01.02.2018, 09.07.2018 und 19.10.2018 Stellung genommen. Diese Schreiben seien unverändert weiterhin gültig.

Stellungnahme:

Die erwähnten Schreiben erfolgten zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die hier vorliegende erneute eingeschränkte Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB, war für diese Belange der Telekom nicht zugänglich. Diese Anregungen sind aufgrund der Einschränkung der Offenlage hier unzulässig.

Über die Anregung der Telekom hat der Stadtrat am 17.04.2019 abschließend abgewogen und entschieden.

Entscheidung:

Keine erneute Entscheidung erforderlich.

2. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- E-Mail vom 18.06.2019 -

Vodafone schickt die gleiche Stellungnahme wie zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahme:

Bei der hier vorliegenden erneuten eingeschränkten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB sind die Anregungen von Vodafone unzulässig, weil diese Offenlage für die Belange der Vodafone nicht zugänglich war.

Über die Anregungen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat der Stadtrat am 17.04.2019 abschließend abgewogen und entschieden.

Entscheidung:

Keine erneute Entscheidung erforderlich.

3. Telefonica Germany GmbH u. Co. OHG

- E-Mail vom 24.05.2019 -

Die Telefonica Germany GmbH u. Co. OHG verweist auf ihre Stellungnahme vom 14.10.2018 (zur Offenlage). Diese Stellungnahme bestehe auch weiterhin.

Stellungnahme:

Die hier vorliegende erneute eingeschränkten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB ist für diese Anregungen nicht zugänglich. Die Anregungen sind infolge der Einschränkung unzulässig.

Über die Anregungen der Telefonica Germany GmbH u. Co. OHG hat der Stadtrat am 17.04.2019 abschließend abgewogen und entschieden.

Entscheidung:

Keine erneute Entscheidung erforderlich.

4. Landesamt für Geologie und Bergbau

- Schreiben vom 19.06.2019 -

Das Landesamt für Geologie und Bergbau verweist bezüglich Bergbau/Altbergbau auf seine Stellungnahme vom 26.02.2018 (im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und bezüglich Boden- und Baugrund und bezüglich mineralischer Rohstoffe und Radonprognose auf seine Stellungnahme vom 09.11.2018 (im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Diese Stellungnahmen seien weiterhin gültig.

Stellungnahme:

Die hier vorliegenden erneute eingeschränkten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB ist für diese Anregungen nicht offen. Die Anregungen sind aufgrund der Einschränkung unzulässig.

Über die Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau hat der Stadtrat am 17.04.2019 abschließend abgewogen und entschieden.

Entscheidung:

Keine erneute Entscheidung erforderlich.

5. 67-Grün- und Umweltamt

- Schreiben vom 19.06.2019 -

Das Grün- und Umweltamt regt an, zur Klarstellung und hinreichenden Bestimmtheit der artenschutzrechtlichen Anforderungen auf Seite 15 in der Begründung 2 Absätze durch eine andere Formulierung zu ersetzen. Ein Formulierungsvorschlag ist beigelegt.

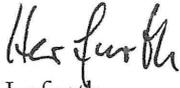
Stellungnahme:

Die Neuformulierung von 2 Absätzen zur Klarstellung in der Begründung betrifft keinen materiellen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes und ist keine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs im Sinne von § 4a Abs. 3 BauGB und kann übernommen werden. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Entscheidung:

Der Anregung wird entsprochen. Eine erneute Offenlage wird nicht durchgeführt.

Mainz, 04.07.2019


Herfurth

- II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- III. Z. d. Handakten
- IV. Den tangierten städtischen Fachämter z. K. **AMT 67**



Mainz, 04.07.2019
61-Stadtplanungsamt
In Vertretung



Rosenkranz



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Mainz

Amt 61

Postfach 3820

55028 Mainz

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Christine Wust (ChristineWust@telekom.de)
TELEFONNUMMER 0671/96-8062
DATUM 18.06.2019
BETRIFFT Bebauungsplan „Untere Zahlbacher Straße O 69)“

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.02.2018, 09.07.2018 und 19.10.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

i.A.

Jennifer Stelzel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55120 Mainz

Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Wallstraße 88, 55120 Mainz

Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789-0GP

Z. d. lfd. A.

Z. d. Handakten

Wvl.?



WG: Stellungnahme S00757373, VF und VFKD, Stadt Mainz,
Bebauungsplan "Bebauungsplanentwurf "Untere Zahlbacher Str. (O 69)",
Ihr Aktenzeichen: 61 26 Ob 69

Helen Bourguignon An: Juergen Habel, Stefan Herfurth

18.06.2019 13:39

Von: Helen Bourguignon/Amt61/Mainz

An: Juergen Habel/Amt61/Mainz@Mainz, Stefan Herfurth/Amt61/Mainz@Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Helen Bourguignon
Postfach 38 20
55028 Mainz
Zitadelle, Bau B
Tel 0 61 31 - 12 30 41
Fax 0 61 31 - 12 26 71

<http://www.mainz.de/stadtplanungsamt>

----- Weitergeleitet von Helen Bourguignon/Amt61/Mainz am 18.06.2019 13:39 -----

Von: "Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland"
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
An: <Helen.Bourguignon@stadt.mainz.de>
Datum: 18.06.2019 11:47
Betreff: Stellungnahme S00757373, VF und VFKD, Stadt Mainz, Bebauungsplan
"Bebauungsplanentwurf "Untere Zahlbacher Str. (O 69)", Ihr Aktenzeichen: 61 26 Ob 69

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Abteilung Stadtplanung -
Helen Bourguignon
Zitadelle - Bau A
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00757373
E-Mail: TDRA.SWESchborn@Vodafone.com
Datum: 18.06.2019
Stadt Mainz, Bebauungsplan "Bebauungsplanentwurf "Untere Zahlbacher Str. (O 69)", Ihr Aktenzeichen: 61 26 Ob 69

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.05.2019.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien.

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.?

Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet.
Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Von: "O2-MW-BIMSCHG" <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
An: "helen.bourguignon@stadt.mainz.de" <helen.bourguignon@stadt.mainz.de>
Datum: 24.05.2019 11:38
Betreff: WG: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Untere Zahlbacher Straße O 69, Mainz

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 06.05.2019

IHR ZEICHEN: 61 26-O 69

Sehr geehrte Frau Bourguignon,
unserer Stellungnahme vom 14.10.2018 besteht weiterhin, da sich ihr Planungsgebiet nicht verändert hat.

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 407555829 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 38 m und 68 m über Grund

- Z. d. i. d. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl. : [www.telefonica.com](#)

STELLUNGNAHME / Bplan Untere Zahlbacher Straße O 69, Mainz
RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			B-Standort in WGS84			Höhen	
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund
Linknummer A-Standort B-Standort								
407555829 455991263 455999636	49° 58'	54.79"	N	8° 16'	5.47"	E	128	37,5
							165,5	26,4
							Gesamt	Gesamt
							122	148,4

Legende
in Betrieb
in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- **Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

- **Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,



Bplan Untere Zahlbacher Straße O 69, Mainz

407555829



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung
Mainz - Amt 61
Postfach 38 20
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

19.06.2019

→ 61.2.1 

Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!
3240-0103-18/V4
kp/mwa

Ihr Schreiben vom
06.05.2019
61 26 Ob 69

Telefon

Bebauungsplan "Untere Zahlbacher Straße (O 69)" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Seitens des LGB wurden die Unterlagen zu Ihrer Anfrage vom 06.05.2019 überprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass sich zu den eingereichten Unterlagen vom 24.01.2018 keine wesentlichen und flächenmäßigen Änderungen ergeben haben. Eine erneute Überprüfung wurde diesseits daher für entbehrlich gehalten. Wir nehmen vollumfänglich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 26.02.2018 (Az.: 3240-0103-18/V1).

Boden und Baugrund

– allgemein:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2018 (Az.: 3240-0103-18/V3), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Z. d. ffd. A.

Z. d. Handakten

Wvt





- mineralische Rohstoffe und Radonprognose:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2018 (Az.: 3240-0103-18/V3), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

G:\prinzi240103184.docx



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Grün- und Umweltamt
Andrea Hartmann

61- Stadtplanungsamt

vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 24. Juni 2019

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus A | Zimmer 49
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 42 33
Fax 0 61 31 - 12 22 60
andrea.hartmann@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 19.06.2019

Bebauungsplan „Untere Zahlbacher Straße (O 69)“

hier: Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung eines Bebauleitplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Ihr AZ: 61 26 O 69)

Aktenzeichen: 670516 O69

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplan teilen wir unseren Aufgabenbereich betreffend folgendes mit:

Naturschutz und Artenschutz

Die zeichnerische Festsetzung „Fassaden, an denen artenschutzrechtlich erforderliche Nisthilfen anzubringen sind“ lassen die Art und den Umfang der anzubringenden Nisthilfen nicht klar und eindeutig erkennen. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält zu Umfang und der Art der Nisthilfen keine Angaben. Zur Klarstellung und hinreichenden Bestimmtheit regen wir an die Begründung reaktionell zu ergänzen und anzupassen.

In Kapitel 12. Natur- und Artenschutz sollten auf Seite 15 der Begründung die dem letzten Spiegelstrich folgenden beiden Absätze wie folgt ersetzt werden:

„Für den überwiegenden Anteil der Brut und Gastvogelarten wird die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Für die weiteren Arten ist unter Umsetzung und Berücksichtigung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Maßnahmen eine Verträglichkeit aus artenschutzrechtlichen Aspekten gegeben.“

Für den Hausperling kann gemäß des Gutachtens das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG mit der Umsetzung vorgezogener artenschutzrechtlicher Maßnahmen in Verbindung mit der Schaffung von Ersatzniststätten im Geltungsbereich des „O 69“ vermieden werden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit der Installation von Nisthilfen (Sperlingskoloniekästen) wurde zwischenzeitlich auf dem südlich angrenzenden dem Flurstück 3/5, Flur 18 in Gemarkung Mainz umgesetzt und mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag gesichert. Zur Sicherstellung und Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind im Geltungsbereich des „O 69“ an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden 5 Sperlingskoloniekästen fachgerecht zu in-

Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handaktes
 Wvl. f. ...

Buslinien: 50 | 51 | 52 | 67 | 660

Sparkasse Mainz
Konto 331 | BLZ 550 501 20
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic. MALADE51MNX

stallieren und dauerhaft zu erhalten. Bei Umsetzung dieser Maßnahme werden vom Gutachterbüro keine Verbotstatbestände gemäß dem § 44 BNatSchG erwartet.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie für die europäischen Vogelarten wird folglich nicht prognostiziert.“

Die Ergänzung dient dem besseren Verständnis und der Klarstellung der artenschutzrechtlichen Pflichten und Erfordernisse für Bauherren, Architekten und Behörden, die mit künftigen Bauvorhaben befasst sind.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kelker

